

Informations- und Datenschutzreglement

(Stand: 13. Mai 2013)



in Kraft ab 13.05.2013

genehmigt von der Gemeindeversammlung am
13. Mai 2013
Nr. 0202

Inhalt

Präambel	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
II. Information und Kommunikation	4
Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit	4
Art. 3 Personendaten	4
Art. 4 Amtliche Information im Internet	4
III. Datenschutz	5
Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private	5
Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 7 Sperre von Personendaten	6
Art. 8 Dienstleistungen	6
Art. 9 Aufsichtsstelle	6
Art. 10 Register über die Datensammlungen	6
IV. Videoüberwachung	6
Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen	6
Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte	6
Art. 13 Kennzeichnung	6
Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung	6
V. Verfahren	6
Art. 15 Schutz vor Missbrauch von Personendaten - Empfehlung	6
Art. 16 Rechtsschutz – Verfahren	7
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 17 Gebühren	7

Art. 18	Ausführungsvorschriften	7
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 20	Inkrafttreten	7

VII. Änderungstabelle 8

Präambel

Die Stadt Willisau gibt sich, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und auf § 16 der Gemeindeordnung vom 25. Mai 2009, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Stadtrates und den Datenschutz.

II. Information und Kommunikation

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Stadtrat.

Art. 3 Personendaten

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a. die Namen von Mitgliedern des Stadtrates, der Geschäftsleitung sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b. die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c. die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat. (Somit können z.B. Bauausschreibungen, Todesfälle usw. im Internet publiziert werden)

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private

¹ Die Abteilung zentrale Dienste gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Abteilung zentrale Dienste auch Auskunft über

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Abteilung zentrale Dienste

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a. in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen,
- b. bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck,
- c. Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Die Leitung der zuständigen Abteilung kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die Leitung der zuständigen Abteilung kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

Die Abteilung zentrale Dienste ist berechtigt, 85ste, 90ste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Art. 7 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Abteilung zentrale Dienste die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Abteilung zentrale Dienste durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

Der Stadtrat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 9 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 10 Register über die Datensammlungen

Das Register der Datensammlungen wird von der Abteilung zentrale Dienste geführt.

IV. Videoüberwachung

Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und privatem Grund im Besitz der Stadt. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte

Die zuständige Abteilung führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 13 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

¹ Die zuständige Abteilung sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Stadtrat und der zuständigen Abteilung erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. Verfahren

Art. 15 Schutz vor Missbrauch von Personendaten - Empfehlung

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

Art. 16 Rechtsschutz – Verfahren

Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

² Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 18 Ausführungsvorschriften

Der Stadtrat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Willisau-Stadt vom 17. September 1991 (übernommen aus der Vereinigung) wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Willisau, 13. Mai 2013

Stadt Willisau

Erna Bieri-Hunkeler
Stadtpräsidentin

Peter Kneubühler
Stadtschreiber

VII. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------

